

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. November 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Metherma GmbH & Co.KG/Hauptzollamt Düsseldorf

(Rechtssache C-403/07) ⁽¹⁾

(Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Zolltarifliche Einreihung — Positionen 8101 und 8102 — Zerschlagen oder Zerbrechen „nur gesinteter“ Stangen aus Wolfram oder Molybdän — Wolfram und Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinteter Stangen — Abfälle und Schrott)

(2009/C 19/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Metherma GmbH & Co.KG

Beklagter: Hauptzollamt Düsseldorf

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) — Änderung der Tarifposition für gesinterte Stangen aus Wolfram oder Molybdän, wenn sie zerschlagen werden

Tenor

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif enthaltene Kombinierte Nomenklatur in ihrer im Jahr 2001 geltenden Fassung, also in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 2658/87, ist dahin auszulegen, dass „nur gesinterte“ Stangen aus Wolfram oder Molybdän zu ihren Unterpositionen 8101 91 10 und 8102 91 10 gehören. Solche Stangen, bei denen es sich um die betreffenden Metalle in Rohform und nicht um Waren daraus handelt, können nicht durch Zerbrechen oder Zerschlagen zu Schrott der Unterpositionen 8101 91 90 und 8102 91 90 der Kombinierten Nomenklatur umgewandelt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 24.11.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. November 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Société Papillon/Ministère du Budget, des Comptes publics et de la Fonction publique

(Rechtssache C-418/07) ⁽¹⁾

(Niederlassungsfreiheit — Direkte Besteuerung — Körperschaftsteuern — Regelung der Gruppenbesteuerung — Gebietsansässige Muttergesellschaft — Gebietsansässige Einzelgesellschaften, die über eine gebietsfremde Tochtergesellschaft gehalten werden)

(2009/C 19/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Société Papillon

Beklagte: Ministère du Budget, des Comptes publics et de la Fonction publique

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'Etat — Auslegung der Art. 43 EG und 48 EG — Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und eventuelle Rechtfertigung einer Steuerregelung, die danach unterscheidet, ob die (französische) Einzelgesellschaft einer Muttergesellschaft (auch mit Sitz in Frankreich) durch eine in diesem Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene nicht der französischen Körperschaftsteuer unterliegende Tochtergesellschaft gehalten wird — Rechtfertigung durch die Kohärenz des Steuersystems

Tenor

Art. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach eine Regelung der Gruppenbesteuerung auf eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft, die gleichfalls in diesem Staat ansässige Tochter- und Einzelgesellschaften hält, Anwendung findet, nicht aber auf eine solche Muttergesellschaft, wenn ihre gebietsansässigen Einzelgesellschaften über eine Tochtergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 24.11.2007.